



100/19

Kant. Amt für Raumplanung SOLOTHURN
19. JULI 1973
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
10. Juli 1973

Nr. 3980

I.

Im Strassenbauprogramm 1971, Teilprogramm 1973, ist vorgesehen, die Zufahrtsstrasse zum Bad Lostorf (Kantonsstrasse III. Klasse) in der Gemeinde Lostorf auszubauen. Der Ausbau umfasst eine Korrektur der Strassenkurve im Bereiche der Grube der Bürgergemeinde Lostorf, eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 7.00 m sowie die Anordnung eines Trottoirs von 2.00 m Breite auf der Südwestseite der Strasse.

Um die notwendigen Projektunterlagen zu erarbeiten und den für den Strassenausbau erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausgefertigt. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 26. Februar - 26. März 1973 auf der Gemeindekanzlei in Lostorf und beim Kreisbauamt II in Olten.

Innert der gesetzlichen Frist gingen drei Einsprachen ein.
Einsprecher sind:

1. Bürgergemeinde Lostorf, Lostorf
2. Guldimann-Liggenstorfer Wilhelm, Hauptstrasse 78, Lostorf
3. Walter Karl, Malergeschäft, Obergösgen

Beamte des Bau-Departementes führten am 27. April 1973 in Lostorf im Beisein von Gemeindevertretern die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Lostorf. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Bürgergemeinde Lostorf, Eigentümerin von
GB Lostorf Nr. 2200 (NV 506)

Anlässlich der Einspracheverhandlungen haben die Vertreter der Bürgergemeinde Lostorf (Bürgerammann und Forstpräsident) berichtet, dass sich die Einsprache nicht gegen die neue Linienführung der Kantonsstrasse richte. In der Hauptsache gehe es der Bürgergemeinde darum, auf die Steinschlaggefahr im Bereiche ihres alten Steinbruches aufmerksam zu machen, weil die Kantonsstrasse näher an den Abriss dieses Steinbruches verlegt werde. Sie lehnt hiefür jede Haftung ab und verlangt die Errichtung von Sicherheitsvorrichtungen zu Lasten des Strassenbaues. Ferner müssen die Zu- und Wegfahrten zum Steinbruchareal, welches von der Firma Marti & Cie AG als Lagerplatz für Baumaterialien benützt wird, sowie zu den beiden Schuppen weiter nördlich weiterhin gewährleistet sein.

Die Begehren der Bürgergemeinde sind berechtigt. Der Sachbearbeiter wird das Steinschlagproblem mit dem Kantonsgeologen untersuchen. Alsdann werden die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde getroffen.

Die Zu- und Wegfahrten zum Steinbruchareal und zu den Schuppen werden auch weiterhin gewährleistet. Das Tiefbauamt wird eine einwandfreie Anordnung der Ein- und Ausfahrten auf Grund eines Detailprojektes studieren und dasselbe der Bürgergemeinde vor der Ausführung unterbreiten.

Der Einsprache wird damit entsprochen.

Einsprache Nr. 2: Guldemann-Liggenstorfer Wilhelm, Lostorf,
Eigentümer von GB Nr. 2030 (NV 514)

Einsprache Nr. 3: Walter Karl, Malergeschäft, Obergösgen,
Eigentümer von GB Nr. 3092 (NV 1227)

Beide Einsprecher wehren sich gegen eine Landabtretung zu Gunsten des beabsichtigten Strassenausbaues. Herr Guldemann macht ferner

geltend, dass die Zufahrt zum nördlichen Parzellenabschnitt nur zwischen Gebäude Nr. 78 und Kantonsstrasse möglich sei, welche wegen Näherrückens der Kantonsstrasse alsdann verunmöglicht werde. Es sei daher eine Verschiebung des Strassentrasses auf die gegenüberliegende Seite zu prüfen.

Nachdem sich auch die Gemeindevertreter für eine Verschiebung der Strasse eingesetzt haben, nicht zuletzt auch wegen der bestehenden Stützmauer entlang der Grundstücke der Einsprecher, hat das Kantonale Tiefbauamt das Projekt überarbeitet. Dabei stellte sich heraus, dass eine Verschiebung im Sinne der Begehren weder technische Schwierigkeiten noch Mehrkosten verursachen würde. Hierauf wurde das Projekt entsprechend abgeändert und den betroffenen Grundeigentümern von GB Nr. 1320 (NV 661), 2681 (NV 648) und 1315 (NV 663) vorgelegt. Dieselben haben nach Erläuterung der Verschiebungsgründe und nach Kenntnismahme, dass sie entsprechend mehr Land für den Strassenausbau abzutreten haben und dass die Baulinie ebenfalls verlegt wird, dem neuen Projekt am 4. Juni 1973 unterschriftlich zugestimmt, weshalb auf eine Neuauflage des Planes verzichtet werden konnte.

Beiden Einsprachen ist somit ebenfalls entsprochen.

IV.

Nachträglich, d.h. nach Abschluss des Planauflageverfahrens hat Gubler Martin, Wengistrasse 365, Lostorf, am 14. Juni 1973 eine "Staatsrechtliche Beschwerde" beim Regierungsrat eingereicht. Diese Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Lostorf vom 7. Juni 1973; an welcher der Kredit für den Ausbau der Badstrasse bewilligt worden ist. In der Begründung führt der Einsprecher an:

"Zwischen Beendigung der Planauflage und dem Antrag an die Gemeindeversammlung wurde die Linienführung abgeändert. Sie verläuft demzufolge 1 m weiter westlich. Durch diese Änderung wird der Bach auf ca. 100 m eingedeckt. Den Stimmbürgern wurde somit keine Gelegenheit gegeben, gegen

die geänderten Pläne Einspruch zu erheben. Der Gemeindeversammlung standen zudem keine definitiven Pläne zur Verfügung.

Laut Weisungen und Praxis des Kant. Wasserwirtschaftsamtes darf kein Bach eingedeckt werden. Aus Gewässerschutzgründen ist der Staat dazu nicht berechtigt. Umweltbewusstsein kann man vom Bürger nur verlangen, wenn auch das Kant. Bau-Departement mit dem guten Beispiel vorangeht."

Unter Hinweis auf die Erwägungen bei den Einsprachen Nr. 2 und 3 wird hiezu festgestellt, dass sich eine Neuauflage des abgeänderten Planes erübrigt hat, nachdem die betroffenen Grundeigentümer dem neuen Projekt zugestimmt haben. Es trifft auch nicht zu, dass nun durch diese Projektänderung der Bach auf eine Länge von ca. 100 m eingedeckt wird; die Bacheindeckung war bereits im Auflageplan vorgesehen, und erstreckt sich nach wie vor auf eine Länge von ca. 70 m und zwar in Fortsetzung der bereits ortseinwärts ausgeführten Eindolung. Bei allem Verständnis für die dargelegten Argumente, welche gegen Bachüberdeckungen sprechen, kann im vorliegenden Falle hievon nicht Umgang genommen werden. Im Hinblick darauf, dass die Ueberbauung Bad Lostorf vermehrten und intensiven Verkehr auf die heute schmale und ungenügend ausgebaute Badstrasse bringen wird, drängt sich eine Verbreiterung dieser Strasse mit einseitigem Trottoir auf, und demzufolge lässt sich leider eine teilweise Bacheindeckung nicht vermeiden. Diese Bacheindeckung geschieht übrigens im Einvernehmen mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft, welches noch gewisse Detailfragen mit den interessierten Fischereikreisen abklären wird. Schlussendlich bedarf jede Bacheindeckung einer Ausnahmewilligung durch den Regierungsrat, womit auch die Zuständigkeitsfrage abgeklärt sein dürfte.

Auf diese Beschwerde ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten.

V.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der nach den Einspracheverhandlungen (Einsprachen Nr. 2 und 3) abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Zufahrtsstrasse zum Bad Lostorf" in der Gemeinde Lostorf, wird genehmigt.
2. Die drei rechtzeitig eingegangenen Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

Auf die nachträgliche Beschwerde von Herrn Gubler Martin wird hier nicht eingetreten.

3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

H. A. Röllin

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Wasserwirtschaft

Kant. Planungsamt (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4654 Lostorf, mit 1 genehmigten Plan

Fritz Schürch, Präsident der Kant. Schätzungskommission

4657 Düliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per Einschreiben an:

Bürgergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf

Guldimann-Liggenstorfer Wilhelm, Hauptstrasse 78, 4654 Lostorf

Walter Karl, Malergeschäft, Weihermatt, 4653 Obergösgen

Gubler Martin, Wengistrasse 365, 4654 Lostorf

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000
1000
1000

1000
1000

1000

1000
1000

1000
1000
1000

1000

1000

1000
1000
1000

1000
1000